



## Merkblatt Bewilligungen zum Tragen der Uniform

### 1. Grundsatz

Wer Uniform trägt, vertritt die Armee (DR 04, Ziff 58). Die Militäruniform ist Ausdruck der staatlichen Souveränität, unbefugtes Tragen der Uniform ist verboten. Dies gilt für alle Anzugsarten.

### 2. Tragen der Uniform in der Schweiz

Die Uniform der Schweizer Armee darf nur von Armeeingehörigen getragen werden:

- a. für Eingeteilte bei Dienstleistungen der Truppe gemäss **Marschbefehl**.
- b. bei ausserdienstlichen Tätigkeiten / Militärsport der militärischen Gesellschaften und Verbände.  
→ **Bewilligung** durch SAT, Kdo Ausb (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VPAA, SR 514.10).
- c. Für **gesellschaftliche Anlässe** wie Feste, Umzüge, Hochzeiten, Trauerfeiern, etc.  
→ **Bewilligung** durch SAT nach Rücksprache mit kantonalen Militärbehörden (Art. 21 Abs. 1 Bst. d VPAA, SR 514.10).

### 3. Tragen der Schweizer Uniform im Ausland

Das Tragen der Schweizer Uniform im Ausland ist verboten (Art. 4, SR 125). Ausnahmen müssen sowohl von der Schweiz, wie auch vom Ausland bewilligt werden.

#### 3.1 Genehmigung durch die Schweizer Instanzen:

- a. **Vorgehen Truppe und VBS-Verwaltung:** Der Antrag erfolgt über den Dienstweg mindestens 6 Wochen vor Reisebeginn. Sobald der Anlass, gemäss den bestehenden Richtlinien über militärische Zusammenarbeit, bewilligt ist, wird die Uniformtragerlaubnis durch das Militärprotokoll ausgestellt.
- b. **Vorgehen bei ausserdienstlicher Tätigkeit:** Der Antrag erfolgt über den militärischen Verband oder Gesellschaft mindestens 8 Wochen vor Reisebeginn an SAT, Kdo Ausb. Nach Bewilligung durch SAT, Kdo Ausb erfolgt die Ausstellung der Uniformtragerlaubnis durch das Militärprotokoll.
- c. **Auslandeinsätze:** Bei durch den Bundesrat respektive dem Parlament bewilligten Auslandeinsätzen der Schweizer Armee ist keine zusätzliche Uniformtragerlaubnis erforderlich.

#### 3.2 Genehmigung durch die ausländischen Behörden:

Sobald der Anlass durch die Schweizer Instanzen bewilligt wurde, beantragt das Militärprotokoll über den Schweizer Verteidigungsattaché die Genehmigung durch die ausländischen Behörden.

### 4. Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz

Das Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz ohne Bewilligung ist verboten (SR 125, Art.1). Es gilt der Grundsatz, dass die Gesuche durch die in der Schweiz akkreditierten ausländischen Verteidigungsattachés beim Schweizer Militärprotokoll eingereicht werden. Sofern kein Verteidigungsattaché akkreditiert ist, übernimmt die entsprechende Botschaft diese Aufgabe.

Bei NATO/PfP-Aktivitäten gilt die Einladung als Bewilligung.

Die Tätigkeiten von Angehörigen ausländischer Streitkräfte im Rahmen der von der Schweiz abgeschlossenen internationalen Abkommen sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

### 5. Transit durch die Schweiz

Die Durchfahrt des Territoriums der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch Angehörige ausländischer Streitkräfte ist verboten. Ausnahmen können vom Bundesrat (Landesregierung) im Einzelfall genehmigt werden.

### 6. Adressen und Internet

- Kreiskommando, Kantonale Militärbehörden, „mein Militärdienst“ [www.armee.ch](http://www.armee.ch)
- Militärprotokoll, Armeestab - IB V, 3003 Bern [www.armee.ch](http://www.armee.ch) und [protokoll@vtg.admin.ch](mailto:protokoll@vtg.admin.ch)
- SAT, Schiesswesen + ausserdienstliche Tätigkeiten, Kdo Ausb, 3003 Bern [www.armee.ch/sat](http://www.armee.ch/sat)